

Datum: 12.08.2019

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Mobilität  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-I/311

**Begrenzung der Geschwindigkeit auf 80 km/h vom Beginn der  
Autobahn Mittlerer-Ring Richtung Salzburg bis Neubiberg nach Beendigung der  
derzeitigen Baustelle auf dieser Strecke**

BA-Antrag Nr. 14-20/B 06521  
des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 – Ramersdorf-Perlach  
vom 04.07.2019;

**An den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 16 – Ramersdorf-Perlach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 04.07.2019, der folgenden Punkt beinhaltet:

Prüfung eines ganztägigen Tempolimits von 80 km/h von Beginn der Autobahn am Mittleren Ring in Richtung Salzburg bis zur Anschlussstelle Neubiberg, auch nach Beendigung der derzeitigen Baustelle.

Als Begründung wurde die geringere Verkehrslärmbelastung angeführt.

Die für verkehrsordnende Maßnahmen im o.g. Bereich zuständige Autobahndirektion Südbayern (ABDSB) wurde um eine Stellungnahme gebeten und erklärte inhaltlich folgendes:

„Grundsätzlich ist beim Lärmschutz zwischen der Lärmvorsorge, der Lärmsanierung und der Lärmschutz-Richtlinie-StV zu unterscheiden.

Für Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen bestehen gesetzliche Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz (Lärmvorsorge).

Die hier maßgebenden Lärmgrenzwerte betragen für Wohngebiete 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht.

Die Lärmsanierung behandelt den Lärmschutz an bestehenden Straßen. Gemäß den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen (VLärmSchR 97) können an bestehenden Bundesfernstraßen auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen Lärmsanierungsmaßnahmen als freiwillige Leistung durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass der Beurteilungspegel den entsprechenden, im Bundeshaushalt festgelegten Grenzwert übersteigt. Der aktuelle Lärmsanierungsgrenzwert für Wohngebiete beträgt 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht.

Die Lärmschutz-Richtlinie-StV dient als bundesweite Orientierungshilfe zur Entscheidung über straßenverkehrliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Straßenverkehrslärm. Demnach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort in Wohngebieten 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht überschreitet. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den Richt-

wert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden. Gemäß dem bayerischen Einführungserlass kann in Ballungsgebieten 80 km/h nachts (direkte angrenzende Wohnbebauung), ansonsten 100 km/h nachts angeordnet werden. Die Entscheidung über eine verkehrsrechtliche Maßnahme ist immer eine Einzelfallprüfung.

Ab dem maßgeblichen Beurteilungspegel der in der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte ist nach der Rechtsprechung eine pflichtgemäße Ermessensabwägung der verkehrlicher Maßnahmen und des Schutzbedürfnis der Anwohner erforderlich, wobei hierbei die Verkehrsfunktion der Autobahn einen hohen Stellenwert einnimmt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Verkehrslärm, der von den Anliegern etwa einer Bundesfernstraße oder auch einer wegen ihrer der Widmung entsprechenden Verkehrsbedeutung ertragen werden muss, nicht ohne weiteres in gleicherweise den Anliegern einer Ortserschließungsstraße zumutbar ist.

Umgekehrt bedeutet dies, dass Anliegern an Bundesautobahnen mehr Verkehrslärm zuge-  
muetet werden kann. Damit wird auch der Verkehrsbedeutung der Bundesautobahnen für den weiträumigen Verkehr in der Form der Transport- und Bündelungsfunktion Rechnung getragen.

Aktuell laufen die Lärmuntersuchungen zur Lärmaktionsplanung auf den Autobahnen im Stadtbereich München. Wenn die Ergebnisse vorliegen, wird die Lärmsituation anhand einer Beurteilungsmatrix für die einzelnen Streckenabschnitten bewertet. Anschließend wird in Abstimmung mit den vorgesetzten Dienststellen bauliche und verkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt. Vor Abschluss der Lärmaktionsplanung können wir daher keine abschließende Aussage zu Lärmschutzmaßnahmen auf der A8/Ost bei Ramersdorf / Neuperlach / Neubiberg treffen.

Die Ergebnisse aus den Lärmuntersuchungen aus den vergangenen Jahren lassen aber wahrscheinlich keine Überschreitung der voran genannten Grenzwerte der Lärmsanierung bzw. Lärmschutz-Richtlinie-StV erwarten.

Die Unfallsituation in dem gegenständlichen Bereich auf der A8/Ost ist unauffällig, sodass durch diese keine besondere Gefahrenlage nach der StVO und eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Verkehrssicherheit rechtfertigt werden kann.“

Der Antrag 14-20/B 06521 des Bezirksausschusses 16 - Ramersdorf-Perlach vom 04.07.2019 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez

KVR-I/311